

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung nach dem 01.08.2014
 - Leistungserhöhung des Generators¹
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. des PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges: _____
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung nach dem 01.08.2014)
- Neuanlage

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 01.08.2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Vor- u. Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum der ersten Inbetriebnahme / Datum der Änderung

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar) und Anzahl der Generatoren / PV-Module

Markstammdatenregisternummer (SEE...)

¹ Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 01.01.2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → **Das Messkonzept und Datenblatt für Speicher (E.3) zur Erfassung der EEG umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei (sofern bei Antragstellung noch nicht erfolgt)**

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe)
→ keine weiteren Angaben notwendig²
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom
→ in diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den ÜNB:²
TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017)
→ Falls es sich um eine Anlagenänderung oder Bestandsanlage handelt bitte ergänzend Angaben unter 3. ankreuzen.

3. Angaben zum Bestandsschutz:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61d Abs. 2 EEG 2017.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenerzeugung genutzt § 61c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61c Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an die EVE Netz GmbH zurücksenden.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell **nicht** unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017.

Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - um nicht mehr als 30 Prozent** oder
 - um mehr als 30 Prozent erhöht.**
- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - erhöht**
 - nicht erhöht.**
- Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).³

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich in Textform per E-Mail oder Briefpost informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

³ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.